

# **Amtsblatt**

**Nr. 14**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH	292
Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen GGmbH	298
Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Volkshochschule Göttingen Osterrode GGmbH	304

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Stadt Bad Lauterberg im Harz

Sitzung des Orsrates Osterhagen am 09.04.2024	309
Sitzung des Orsrates Bartolfelde am 10.04.2024	310
Sitzung des Orsrates Barbis am 11.04.2024	311
Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz	312

### Stadt Bad Sachsa

B-Plan Nr. 17 "Sportplatz-Steinstraße", 2. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes	313
--	-----

### Flecken Bovenden

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	315
--	-----

### Gemeinde Bühren

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)	316
--	-----

### Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben am 15.04.2024	317
--	-----

Stadt Osterode am Harz

Hinweisbekanntmachung 318

Gemeinde Rüdershausen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern -Hebesatzsatzung- 319

Gemeinde Scheden

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 320

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in 37130 Gleichen, Ortsteil Gelliehausen 323

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in 37130 Gleichen, Ortsteil Benniehausen 327

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in 37130 Gleichen, Ortsteil Wöllmarshausen 331

## **Abschnitt B Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich unter dem Datum 17. August 2023 der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### ***„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers***

*An die GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen*

#### ***Prüfungsurteile***

*Ich habe den Jahresabschluss der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.*

*Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*



### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

*Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

*Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.*

*Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.*

*Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.*



### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

*Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.*

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.*

*Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus*

- *identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht*



*aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

- *beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

*Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“*



## **Abschnitt H    Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen, erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450).

Eine Verwendung des im Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Göttingen, den 17. August 2023

**HSBM Göttingen GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Robert Menzel**  
Wirtschaftsprüfer

[000|2023|20001|01]



Der Kreisausschuss des Landkreises Göttingen hat in der Sitzung am 29.08.2023 beschlossen:

Die Vertreter\*innen des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH werden angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH für das Wirtschaftsjahr 2022 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.232.494,47 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 366.213,72 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 366.213,72 Euro wird der Gewinnrücklage zugeführt.
3. Der Geschäftsführerin Frau Anette Allweil wird für das Geschäftsjahr 2022 ab 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 Entlastung erteilt.
4. Die HSBM Göttingen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Geismar Landstraße 13, 37083 Göttingen, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 15.04.2024 bis zum 26.04.2024 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, Fachbereich Finanzen, Zimmer A 2.04 einzusehen.

## **Abschnitt B Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich unter dem Datum vom 2. Januar 2024 der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### ***„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers***

*An die Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen*

#### ***Prüfungsurteile***

*Ich habe den Jahresabschluss der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.*

*Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*



### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

*Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

*Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.*

*Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.*

*Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.*

*Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.*



### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

*Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.*

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.*

*Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus*

- *identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht*



*aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

- *beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

*Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“*



## **Abschnitt H    Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen, erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450).

Eine Verwendung des im Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Göttingen, den 2. Januar 2024

**HSBM Göttingen GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Robert Menzel  
Wirtschaftsprüfer

[000|2023|23005|01]

Der Kreisausschuss des Landkreises Göttingen hat in der Sitzung am 05.03.2024 beschlossen:

Die Vertreter\*innen des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH werden angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss der KVHS Südniedersachsen gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2022 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.045.297,24 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 818.734,89 Euro festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 18 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages vom 17. September 2015 und der Fusion der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz gemäß Gebietsänderungsvertrag vom 1. November 2016 übernimmt der Landkreis Göttingen den Zuschussbedarf zur Verlustabdeckung in Höhe von 818.734,89 Euro.
4. Dem Geschäftsführer Herrn Dr. Peter Staufenbiel wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
5. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
6. Die HSBM Göttingen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Geismar Landstraße 13, 37083 Göttingen, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 15.04.2024 bis zum 26.04.2024 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, Fachbereich Finanzen, Zimmer A 2.04 einzusehen.

## **F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, zum 31. Dezember 2022 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen:

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

## G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard 450 n.F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Friedrichs & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Sven Sackmann  
Wirtschaftsprüfer



Christian Müller  
Wirtschaftsprüfer

Göttingen, den 16. Mai 2023

Der Kreisausschuss des Landkreises Göttingen hat in der Sitzung am 27.06.2023 beschlossen:

Die Vertreter\*innen des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH werden angewiesen, die Geschäftsführerin Frau Alina Kirichenko anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH folgenden Beschlüsse zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2022 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.700.097,77 Euro festgestellt.
2. Das Bilanzergebnis, bestehend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 15.945,15 Euro, wird in das Wirtschaftsjahr 2023 auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung der Gesellschaft, Frau Carola Müller, wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
5. Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner Göttingen bestellt.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 15.04.2024 bis zum 26.04.2024 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, Fachbereich Finanzen, Zimmer A 2.04 einzusehen.

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Am **Dienstag, dem 09. April 2024, um 18.00 Uhr**, findet im Dorfgemeinschaftshaus Osterhagen eine **öffentliche Sitzung** des Orsrates Osterhagen statt.

Es wird u. a. folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- Beratung über den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2024 und Beschlussempfehlung des Orsrates Osterhagen

Die vollständige Tagesordnung kann als Ausgang im Rathaus (Haus des Gastes) sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

gez. Sommerfeld, Ortsbürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Am **Mittwoch, dem 10. April 2024, um 18.00 Uhr**, findet in „Müller's Hofcafé“, Bartolfelder Straße 41, eine **öffentliche Sitzung** des Orsrates Bartolfelde statt.

Es wird u. a. folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- Beratung über den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2024 und Beschlussempfehlung des Orsrates Bartolfelde

Die vollständige Tagesordnung kann als Ausgang im Rathaus (Haus des Gastes) sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

gez. Willig-Freudenthal, Ortsbürgermeisterin

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Am **Donnerstag, dem 11. April 2024, um 18.00 Uhr**, findet im Restaurant „Olympia“, Barbiser Straße 99, eine **öffentliche Sitzung** des Orsrates Barbis statt.

Es werden u. a. folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beratung über den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2024 und Beschlussempfehlung des Orsrates Barbis
- Sachstandsbericht zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Barbis
- Sachstandsbericht zum Containeranbau der KITA „Spatzennest“
- Neugestaltung Jugendplatz Barbis
- Aufstellung von Bänken zur Ortsbildverschönerung
- Beschlussfassung zur Verteilung der Förderung aus den Harz Energie-Ehrenamtsfonds für den Ortsteil Barbis
- Beschlussfassung zum Dorfbudget für 2024; Pflanzaktion mit der Grundschule, Teil 2
- Maßnahmen zur Verwendung des Orsratsbudgets für das Jahr 2024

Die vollständige Tagesordnung kann als Ausgang im Rathaus (Haus des Gastes) sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

gez. Jakobi, Ortsbürgermeister

## **Bekanntmachung**

über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der bei der Kommunalwahl am 12. September 2021 auf den Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz gewählte Bewerber, Herr Holger Thiesmeyer, hat sein Mandat durch Erklärung vom 14.03.2024 mit Wirkung vom 01.04.2024 niedergelegt.

Der frei gewordene Sitz geht daher gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nieders. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) entsprechend der vom Gemeindewahlausschuss am 15.09.2021 festgestellten Reihenfolge auf Herrn Lutz Baumann als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD über.

Bad Lauterberg im Harz, am 28.03.2024

Stürnberg, stellv. Gemeindewahlleiterin



## BEKANNTMACHUNG

**Planverfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz-Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der o.a. Bauleitpläne beschlossen und somit das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß § 13a BauGB eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Das Planverfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, Angaben gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Die Entwürfe der o.a. Bauleitpläne und die Begründung können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Auslegungszeitraum: vom 15.04.2024 bis 15.05.2024
---

Ort:	Stadt Bad Sachsa, Bauamt, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa
------	--

Zeiten:	Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
	Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
	und nach Vereinbarung	

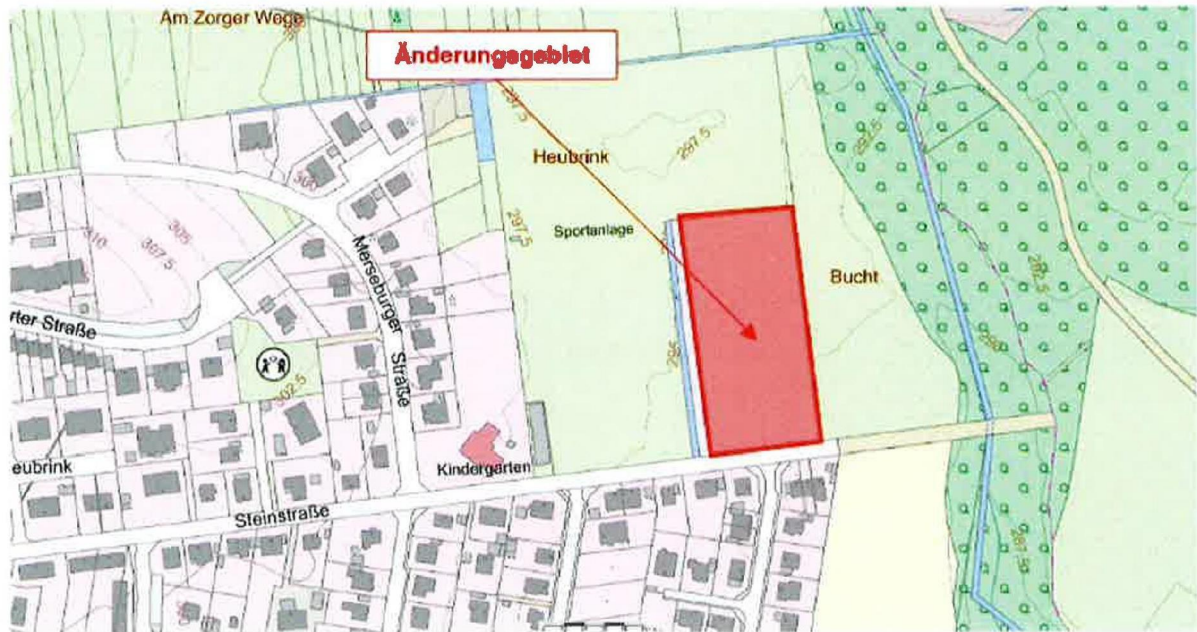
Zusätzlich können die Planunterlagen auch auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) unter der Rubrik „Rathaus“ – Ortsrecht (Bebauungspläne) von jedermann eingesehen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß §4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Stadt Bad Sachsa unberücksichtigt bleiben können.

Der Bürgermeister

*Quade*  
(Quade)

**Anlage: Übersichtsplan**



Flecken Bovenden

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Flecken Bovenden**

Der Rat des Flecken Bovenden hat aufgrund der §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung vom 21. Juni 2023 in seiner Sitzung 15. März 2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Flecken Bovenden vom 03. Dezember 2021 beschlossen:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Flecken Bovenden werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anders bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ unter der Internetadresse [www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de) verkündet, bzw. bekannt gemacht.

2. Diese Satzung tritt am **01. Juli 2024** in Kraft.

Bovenden, 15.03.2024

gez. Brandes

Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)  
in der Gemeinde Bühren**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) hat der Rat der Gemeinde Bühren in der Sitzung am 21.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 410 v.H. |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Bühren, den 21.02.2024

**Gemeinde Bühren**  
L.S.

gez. Christoph Witzke  
(Christoph Witzke)  
Bürgermeister

## **Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben**

Am Montag, den 15.04.2024, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

### **Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben (Nr. 05) vom 18.04.2023
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Jahresrechnung 2019 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
7. Jahresrechnung 2020 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
8. Jahresrechnung 2021 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
9. Ausführung des Haushaltsplanes 2024
10. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner  
Bürgermeister



Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, den 03.04.2024

## Hinweisbekanntmachung

Es finden folgende öffentliche Sitzungen an anderen Terminen als vormalig angekündigt statt:

**am Mittwoch, den 17.04.2024 um 16.00 Uhr die 20. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung, Sport und Waldwirtschaft, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz**

**am Donnerstag, den 18.04.2024 um 16.00 Uhr die 19. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und städtische Beteiligungen, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz**

Die Tagesordnungen werden im Aushangkasten vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz sowie im Internet unter [www.osterode.de/ratsinfo](http://www.osterode.de/ratsinfo) rechtzeitig vor der Sitzung einsehbar sein.

Der Bürgermeister  
gez. Augat

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Rüdershausen -Hebesatzsatzung-**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen am 28.03.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Festsetzung der Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 350 v.H. |

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Rüdershausen, den 28.03.2024

Gemeinde Rüdershausen  
Der Bürgermeister

gez. Arnold Sommer



## Haushaltssatzung der Gemeinde Scheden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheden in der Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.527.100 Euro	2.462.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.698.200 Euro	2.636.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	<b>Haushaltsjahr 2024</b>	<b>Haushaltsjahr 2025</b>
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.341.400 Euro	2.268.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.434.600 Euro	2.367.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	253.000 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	51.400 Euro	11.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	79.100 Euro	80.400 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.594.400 Euro	2.268.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.565.100 Euro	2.459.500 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird  
für das Haushaltsjahr 2024 auf 375.000 Euro  
und für das Haushaltsjahr 2025 auf 375.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2024	2025
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v.H.	425 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v.H.	425 v.H.
2. Gewerbesteuer	410 v.H.	410 v.H.

#### § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 Euro als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 Euro als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

#### § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt bei

Baumaßnahmen auf	60.000 Euro
und Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen auf	30.000 Euro

Scheden, den 22.02.2024

**Gemeinde Scheden**

L.S.

gez. Karsten Beuermann

(Karsten Beuermann)  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **08.04.2024 bis zum 16.04.2024** im Gemeindebüro der Gemeinde Scheden, Schulstr. 2, 37127 Scheden zu den Bürozeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scheden, den 03.04.2024

gez. Karsten Beuermann

(Karsten Beuermann)  
Bürgermeister

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

**Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen**

**in 37130 Gleichen, Ortsteil Gelliehausen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in 37130 Gleichen, Ortsteil Gelliehausen** hat der Kirchenvorstand am **21. März 2024** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### § 6 Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

###### 1. Reihengrabstätten

entfällt

###### 2. Wahlgrabstätten

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) <b>Wahlgrabstätte für 30 Jahre</b> je Grabstelle  | <b>930,00 €</b> |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>31,00 €</b>  |
| c) <b>Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre</b><br>für <b>30 Jahre</b> je Grabstelle | <b>390,00 €</b> |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>13,00 €</b>  |

###### 3. Urnenreihengrabstätten

<b>Pflegeleichte Urnenreihengrabstätte mit Namenstafel an einer Stele für 20 Jahre</b>	<b>1.100,00 €</b>
--	-------------------

###### 4. Urnenwahlgrabstätten

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) <b>Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre</b> je Urnenbestattung  | <b>780,00 €</b> |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle   | <b>39,00 €</b>  |
| c) <b>pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte</b> (mit Grabmal im Rasen)<br><b>für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre</b> je Urnenbestattung | <b>880,00 €</b> |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle   | <b>44,00 €</b>  |

###### 5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten (gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) <b>Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung</b> | <b>700,00 €</b> |
| b) <b>eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6</b>                      |                 |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

**Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.**

Seite 2

**II. Gebühren für die Bestattung:**

**Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:**

- |                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| 1. für eine <b>Erdbestattung</b>   | <b>780,00 €</b> |
| 2. für eine <b>Urnenbestattung</b> | <b>160,00 €</b> |

**III. Verwaltungsgebühren:**

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | <b>75,00 €</b> |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals  | <b>45,00 €</b> |

**IV. entfällt**

**V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Gelliehausen und der Ev.-luth. Kirche Gelliehausen**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| Gebühr für die Benutzung der <b>Friedhofskapelle Gelliehausen</b><br>je Trauerfeier | <b>170,00 €</b> |
| Gebühr für die Benutzung der <b>Ev.-luth. Kirche Gelliehausen</b><br>je Trauerfeier | <b>280,00 €</b> |

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **14. Oktober 2020** außer Kraft.

Gleichen, den 21. März 2024

**Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen  
Der Kirchenvorstand**

gez. H.-J. Gerdes, Pastor

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

Siegel

gez. E. Meister

\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiemit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 2. April 2024

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen-Münden  
Der Kirchenkreisvorstand  
Der Beauftragte**

gez. Creydt

---

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (3-fach)  
Ev.-luth. Kirchenamt Göttingen-Münden - III, 1 -  
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)  
Gemeinde Gleichen (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen)

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

**Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen**

**in 37130 Gleichen, Ortsteil Benniehausen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in 37130 Gleichen, Ortsteil Benniehausen** hat der Kirchenvorstand am **21. März 2024** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**1. Reihengrabstätten**

entfällt

**2. Wahlgrabstätten**

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) <b>Wahlgrabstätte für 30 Jahre</b> je Grabstelle  | <b>930,00 €</b>   |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>31,00 €</b>    |
| c) <b>Pflegeleichte Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre</b>                                  | <b>1.200,00 €</b> |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>40,00 €</b>    |
| e) <b>Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre</b><br>für <b>30 Jahre</b> je Grabstelle | <b>390,00 €</b>   |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>13,00 €</b>    |

**3. Urnenreihengrabstätten**

**Pflegeleichte Urnenreihengrabstätte mit Namenstafel an einer Stele für 20 Jahre** **1.150,00 €**

**4. Urnenwahlgrabstätten**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) <b>Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre</b> je Urnenbestattung  | <b>780,00 €</b> |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle   | <b>39,00 €</b>  |
| c) <b>pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte</b> (mit Grabmal im Rasen)<br><b>für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre</b> je Urnenbestattung | <b>880,00 €</b> |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle   | <b>44,00 €</b>  |

**5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten**  
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) <b>Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung</b> | <b>700,00 €</b> |
| b) <b>eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6</b>                      |                 |

**6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.**



**Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.**

**II. Gebühren für die Bestattung:**

**Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:**

- |                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| 1. für eine <b>Erdbestattung</b>   | <b>780,00 €</b> |
| 2. für eine <b>Urnenbestattung</b> | <b>160,00 €</b> |

**III. Verwaltungsgebühren:**

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | <b>75,00 €</b> |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals  | <b>45,00 €</b> |

**IV. entfällt**

**V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Benniehausen und der Ev.-luth. Kirche Benniehausen**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| Gebühr für die Benutzung der <b>Friedhofskapelle Benniehausen</b><br>je Trauerfeier | <b>160,00 €</b> |
| Gebühr für die Benutzung der <b>Ev.-luth. Kirche Benniehausen</b><br>je Trauerfeier | <b>280,00 €</b> |

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **29. September 2021** außer Kraft.

Gleichen, den 21. März 2024

**Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen  
Der Kirchenvorstand**

gez. H.-J. Gerdes, Pastor

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

Siegel

gez. E. Meister

\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 2. April 2024

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen-Münden  
Der Kirchenkreisvorstand  
Der Beauftragte**

gez. Creydt

---

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (3-fach)  
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -  
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)  
Gemeinde Gleichen (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen)

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

**Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen**

**in 37130 Gleichen, Ortsteil Wöllmarshausen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in 37130 Gleichen, Ortsteil Wöllmarshausen** hat der Kirchenvorstand am **21. März 2024** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührensuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**1. Reihengrabstätten**

entfällt

**2. Wahlgrabstätten**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) <b>Wahlgrabstätte für 30 Jahre</b> je Grabstelle                                 | <b>780,00 €</b> |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle                                   | <b>26,00 €</b>  |
| c) <b>Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre</b><br>für 30 Jahre je Grabstelle | <b>270,00 €</b> |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle                                   | <b>9,00 €</b>   |

**3. Urnenreihengrabstätten**

**Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten für 20 Jahre** **640,00 €**

**4. Urnenwahlgrabstätten**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) <b>Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre</b> je Urnenbestattung | <b>560,00 €</b> |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle                                | <b>28,00 €</b>  |

**5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten**  
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) <b>Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung</b> | <b>400,00 €</b> |
| b) <b>eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6</b>                      |                 |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

**Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.**

**Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.**

<b>II.</b>	<b>Gebühren für die Bestattung:</b>	
	<b>Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:</b>	
	1. für eine <b>Erdbestattung</b>	<b>780,00 €</b>
	2. für eine <b>Urnenbestattung</b>	<b>160,00 €</b>
<b>III.</b>	<b>Verwaltungsgebühren:</b>	
	1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	<b>100,00 €</b>
	2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	<b>70,00 €</b>
<b>IV.</b>	<b>entfällt</b>	
<b>V.</b>	<b>Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Wöllmarshausen und der Ev.-luth. Kirche Wöllmarshausen</b>	
	Gebühr für die Benutzung der <b>Friedhofskapelle Wöllmarshausen</b> je Trauerfeier	<b>170,00 €</b>
	Gebühr für die Benutzung der <b>Ev.-luth. Kirche Wöllmarshausen</b> je Trauerfeier	<b>250,00 €</b>

#### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 8

##### Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **2. März 2023** außer Kraft.

Gleichen, den 21. März 2024

**Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen  
Der Kirchenvorstand**

gez. H.-J. Gerdes, Pastor

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

Siegel

gez. E. Meister

\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 2. April 2024

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen-Münden**  
**Der Kirchenkreisvorstand**  
**Der Beauftragte**

gez. Creydt

---

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (3-fach)  
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -  
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)  
Gemeinde Gleichen (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen)